

Erfolg gegen WDR

■ **Lübecke/Minden** (kor). Nicht für jedes Radio sind Rundfunkgebühren fällig. So hat das Verwaltungsgericht (VG) Minden bereits zum zweiten Mal bei ähnlicher Sachlage entschieden.

Gestern standen sich die Lübecker Werkstätten gGmbH und der Westdeutsche Rundfunk (WDR) vor dem VG gegenüber. Die Werkstätten, in denen Menschen mit Behinderungen arbeiten, wollten von der Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios befreit werden, die in ihren Fahrzeugen eingebaut sind.

Das Gericht gab den Lübeckern in einem Musterverfahren Recht: Sie brauchen die GEZ-Gebühren nicht zu bezahlen. Das teilte Ruth Schürmann, Richterin am Mindener VG, der NW gestern auf Anfrage mit.

Ein ähnlich lautendes Urteil hatte das VG bereits im Januar 2007 gefällt. Seinerzeit hatten die von Bodelschwingschen Anstalten gegen den WDR geklagt. Auch ihre 50 Fahrzeuge sind von der Gebührenpflicht zu befreien; der Klage war ebenfalls stattgegeben worden.

Die Fahrzeuge, so die Argumentation des VG, seien den jeweiligen Einrichtungen zuzurechnen und deshalb auch die in den Autos betriebenen Radios. Die Befreiung sei im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.

Das VG hat Berufung zugelassen. Der WDR beabsichtigt, vor das Oberverwaltungsgericht Münster zu gehen.